

Parlamentarischer Vorstoss

2023/544

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Beschwerdekosten bei einer Sprungbeschwerde
Urheber/in:	Béatrix von Sury d'Aspremont
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Brodbeck, Hänggi, Oberbeck, Rigo, Weibel
Eingereicht am:	19. Oktober 2023
Dringlichkeit:	—

§ 83 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GePR – SGS120) stipuliert bei Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden in Abs. 1 lit. a und lit. b, dass beim Regierungsrat wegen Verletzung des Stimmrechts resp. mangelnder Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen Beschwerde erhoben werden kann.

Gemäss Art. 86 Abs. 3 ist eine solche Beschwerde kostenfrei.

Betrifft jedoch das Beschwerdeanliegen eine Angelegenheit, die in der Kompetenz des Regierungsrates selbst liegt, wie z.B. eine Stimmrechtsbeschwerde bei einer kantonalen Abstimmung, (wenn beispielsweise eine Aussage bzw. Information im Abstimmungsbüchlein beanstandet wird), beurteilt nicht der Regierungsrat selbst diese Beschwerde, sondern die Beschwerde springt an die nächste Instanz, an das Kantonsgericht, weiter. Es handelt sich um eine sogenannte Sprungbeschwerde, um so die Gewaltenteilung zu wahren, da der Regierungsrat nicht eine Angelegenheit juristisch beurteilen darf, in welcher er selber Partei ist.

Ein Verfahren am Kantonsgericht ist jedoch prinzipiell kostenpflichtig; im Fall von politischen Beschwerden (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) sind das meist Fr. 1400.–. Obwohl Kostenfreiheit gemäss § 86 Abs. 1. GePR sowie Art. 20a Abs. 5 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL – SGS175) bei einer erstinstanzlichen Beschwerde gegeben ist, werden in diesem konkreten Fall schon für die erstinstanzliche Beschwerde Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit somit ausgehebelt.

Auch wenn es sich vermutlich nur um sehr wenige Fälle handeln wird, ist dennoch aufgrund der Wahrung der Gleichbehandlung Handlungsbedarf gegeben.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie und ob er die im Gesetz festgelegte prinzipielle Kostenpflicht vor dem Kantonsgericht im Falle einer Sprungbeschwerde so anpassen kann, damit zukünftig eine erstinstanzliche Beschwerde aufgrund einer Stimmrechtsbeschwerde tatsächlich in allen Fällen für den Beschwerdeführenden kostenfrei bleibt.
